

ALLGEMEINES

§ 1

MITGLIEDSCHAFT, RECHTE UND PFLICHTEN

- § 2 MITGLIEDER
- § 3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT
- § 4 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT
- § 5 AUSSCHLUSS
- § 6 BEITRÄGE
- § 7 STIMMRECHT UND WÄHLBARKEIT
- § 8 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER
- § 9 HAFTUNG

GLIEDERUNG DER ESG

- § 10 ORGANE
- § 11 ORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG
- § 12 AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG
- § 13 DER VORSTAND
- § 14 KASSENPRÜFUNG

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 15 SATZUNGSÄNDERUNGEN
- § 16 AUFLÖSUNG DER ESG
- § 17 VERMÖGEN DER ESG
- § 18 GESCHÄFTSJAHR
- § 19 DATENSCHUTZ
- § 20 INKRAFTTRETEN

ALLGEMEINES

§ 1

1. Der am 2. Dezember 1974 gegründete Verein führt den Namen „EpiphaniaSportGemeinschaft Hannover e. V.“ – im Folgenden ESG genannt –.
2. Die ESG hat ihren Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter der Nummer – 609/15 – eingetragen.
3. Die ESG hat den Zweck, allen Mitgliedern die sportliche Betätigung auf freiwilliger Grundlage zu ermöglichen, den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Die Mitglieder nehmen am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teil.
4. Die ESG ist politisch, konfessionell und ethnisch neutral.
5. Die ESG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
6. Die ESG ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Die ESG ist Mitglied des Stadtsportbundes Hannover im Landessportbund mit seinen Gliederungen.
8. Mittel der Gemeinschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
10. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Die notwendigen Auslagen werden erstattet.

MITGLIEDSCHAFT, RECHT UND PFLICHTEN

§ 2 MITGLIEDER

1. Die ESG hat:
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) Jugendmitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
2. Die Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung und der Zweckbestimmung der ESG ergeben. Sie haben die aus der Satzung, den zusätzlichen Anordnungen des Vorstandes und dem

Zweck der ESG sich ergebenden Pflichten zu erfüllen.

3. Aktive Mitglieder sind grundsätzlich Mitglieder über 18 Jahre.
4. Passive Mitglieder sind solche über 18 Jahre alte Angehörige der ESG, die die Zwecke fördern wollen. Sie beteiligen sich nicht aktiv am Sport.
5. Jugendmitglieder sind alle Mitglieder unter 18 Jahren.
6. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet.
7. Verdienten Mitgliedern der ESG kann die Ehrenmitgliedschaft durch den Vorstand verliehen werden. Die Ehrenmitgliedschaft ist auf Lebenszeit und beitragsfrei. Ehrenmitglieder haben alle Rechte des Vereins, aber keine Verpflichtungen irgendwelcher Art.

§ 3 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand erforderlich. Bei Minderjährigen bedarf es der schriftlichen Genehmigung ihrer gesetzlichen Vertretung durch Unterschrift auf dem Antrag. Mit der Unterschrift auf dem Antrag wird die Satzung anerkannt.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Aufnahmeantrag beim Vorstand eingeht. Wird ein früherer oder späterer Termin beantragt, so beginnt die Mitgliedschaft mit dem 1. des von ihm angegebenen Monats.
3. Die Aufnahme wird schriftlich bestätigt. Die gültige Satzung kann auf der Homepage eingesehen werden.
4. Sofern dem Aufnahmeantrag nicht entsprochen wird, erhält die antragstellende Person innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrages beim Vorstand eine schriftlich begründete Ablehnung.

§ 4 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur 6 Wochen zum Halbjahresende, 30.06. oder 31.12., einem Vorstandsmitglied gegenüber schriftlich erfolgen. Bei nicht fristgerechter Kündigung verlängert sich die Mitgliedschaft um ein halbes Jahr und damit auch die Beitragszahlung.
3. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Ausschließungsgründe siehe § 5.

SATZUNG VOM 18.09.2021

SEITE 3 VON 5

4. Im Todesfall endet die Verpflichtung zur Beitragsleistung mit Ablauf des Monats, in den der Todestag fällt.

§ 5 AUSSCHLUSS

1. Ein Mitglied kann in den nachstehend bezeichneten Fällen aus der ESG ausgeschlossen werden:
 - a) Wenn es den Grundsätzen dieser Satzung zuwiderhandelt, das Ansehen des Vereins schädigt oder gegen Sitte, Anstand und Sportkameradschaft verstößt,
 - b) wenn es seinen der ESG gegenüber eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere seinen Beitragsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung, nicht nachkommt.
2. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand, dem der Antrag zuzuleiten ist. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist ihm schriftlich mit Begründung zuzustellen.

§ 6 BEITRÄGE

1. Der Mitgliedsbeitrag wird auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die Beiträge werden halbjährlich im Voraus, Umlagen zum beschlossenen Fälligkeitszeitpunkt, im Wege des SEPA-Lastschriftverfahrens eingezogen. Etwaige Rücklastschriftgebühren trägt das Mitglied, wenn es die Rücklastschrift zu vertreten hat. Die entsprechende Ermächtigung erteilen die Mitglieder, Minderjährige durch ihre gesetzlichen Vertretungen, die für Beiträge der von ihnen vertretenen Mitglieder haften, im Rahmen des Aufnahmeantrages.
3. Gezahlte Beiträge werden im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft nur erstattet, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; hierüber entscheidet der Vorstand.

§ 7 STIMMRECHT UND WÄHLBARKEIT

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Das Stimmrecht minderjähriger Mitglieder wird durch eine Person ihrer gesetzlichen Vertretung ausgeübt.

4. Ein minderjähriges Mitglied kann persönlich abstimmen, wenn es vor Beginn der Abstimmung eine schriftliche Ermächtigung seiner gesetzlichen Vertretung vorlegt.
5. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 8 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Die Mitglieder sind berechtigt, von der ESG einen angemessenen Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen.
2. Alle Mitglieder müssen ihre Daten dem Vorstand gegenüber aktuell halten.

§ 9 HAFTUNG

1. Die Haftung für Vereinsorgane der ESG gemäß § 31 BGB ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.
2. Die persönliche Haftung des Vorstandes für Rechtsgeschäfte, die dieser für den Verein Dritten gegenüber vornimmt, gemäß § 31 a, Absatz 1 Satz 2 BGB wird ausgeschlossen.

GLIEDERUNG DER ESG

§ 10 ORGANE

1. Organe der ESG sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der VorstandFür besondere Aufgaben werden tätig:
 - c) die Kassenprüfenden.
2. Über die Sitzungen aller Organe (a und b) sind Niederschriften in einfacher Form zu fertigen. Beschlüsse sind im Wortlaut aufzuführen. Die Niederschriften sind von der Sitzungsleitung und von der Protokoll führenden Person zu unterzeichnen. Die Niederschriften der Mitgliederversammlungen werden allen Mitgliedern bekannt gegeben.
3. Sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst (einfache Mehrheit). Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen werden in der Regel durch Handzeichen geführt, auf Wunsch eines Mitgliedes jedoch geheim.

§ 11 ORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Der Vorstand beruft alljährlich, in der Regel im ersten Quartal des Jahres, eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, zu der er spätestens 2

SATZUNG VOM 18.09.2021

Wochen vorher postalisch oder elektronisch unter Mitteilung der Tagesordnung einlädt.

2. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied am fünften Tag nach dem Datum des Einladungsschreibens als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene postalische oder elektronische Adresse gerichtet ist, es sei denn, das Mitglied weist einen späteren Zugang nach.
3. Wenn die Mitgliederversammlung durch höhere Gewalt nicht zeitgerecht terminiert werden kann, muss sie zum baldmöglichsten Zeitpunkt nachgeholt werden.
4. In der Tagesordnung müssen folgende Punkte vorgesehen sein:
 - a) Geschäftsbericht des Vorstandes, Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfung
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahlen gemäß §§ 13 und 14, soweit erforderlich
 - d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
 - e) Anträge
 - f) Verschiedenes
5. Anträge sind spätestens bis zum 30.11. eines Jahres beim Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge dürfen nur dann zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden, wenn ihnen ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten der Versammlung die Dringlichkeit zuerkennt.
6. Antragsberechtigt sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitglieder
7. Die Mitgliederversammlung führt in der Regel die Person, die den 1. Vorsitz innehat. Sie kann jederzeit ohne Begründung ein anderes Mitglied zur Versammlungsleitung ernennen.

§ 12 AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von 2 Wochen nach den Vorschriften, die für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung gelten, einberufen.
2. Der Vorstand muss binnen 4 Wochen eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn sie von mindestens einem Drittel der Mitglieder über 18 Jahre unter Angabe des Grundes beantragt wird.

3. Der außerordentlichen Mitgliederversammlung obliegt es, über Anträge zu befinden, die zu ihrer Einberufung geführt haben.

§ 13 DER VORSTAND

1. Der Vorstand der ESG setzt sich wie folgt zusammen:
 - 1) 1. Vorsitzende / 1. Vorsitzender
 - 2) 2. Vorsitzende / 2. Vorsitzender
 - 3) Kassenwartin / Kassenwart
 - 4) Sportwartin / Sportwart
 - 5) Jugendwartin / Jugendwart
 - 6) Schriftführerin / Schriftführer
2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Die Wahl erfolgt in der Regel in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so beruft die Person, die 1. Vorsitzende bzw. 1. Vorsitzender ist, an seine Stelle ein anderes Mitglied. Die Berufung bedarf der Bestätigung durch die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung.
4. Diese Regelung gilt nicht bei Ausscheiden der 1. oder 2. Vorsitzenden bzw. des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden. In diesem Falle ist innerhalb von 3 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl einzuberufen.
5. Der Vorstand ist das ausführende Organ der ESG. Er ist berechtigt und verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, die er für die ordnungsgemäße Geschäftsführung für notwendig erachtet.
6. In Abweichung von § 26 Absatz 2 Satz 1 BGB sind die beiden Personen, die den 1. und 2. Vorsitz innehaben, vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder. Die Vertretung der ESG obliegt ihnen gemeinsam. Der Vorstand bleibt bis zur Wieder- und Neuwahl im Amt. Im Falle einer Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes ist das andere, zusammen mit der Person, die das Amt der Kassenwartin bzw. des Kassenwarts innehat, vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied.
7. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt nach einfacher Mehrheit und kann abweichend von § 32 BGB auch in virtueller Sitzung und durch elektronische Abstimmung erfolgen.

§ 14 KASSENPRÜFUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt 2 Mitglieder für die Kassenprüfung auf die Dauer von 1 Jahr. Diese dürfen nicht Mitglied des Vor-

SATZUNG VOM 18.09.2021

standes sein. Eine zweimalige Wiederwahl ist möglich. Dabei ist jeweils eine Person jedes Jahr neu zu wählen.

2. Beide haben die Pflicht zu prüfen, dass die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ordnungsgemäß nachgewiesen und gebucht sind. Sie haben dem Vereinsvorstand schriftlich Bericht zu erstatten. Der Bericht ist bei der Mitgliederversammlung zu verlesen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 15 SATZUNGSÄNDERUNGEN

Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung der ESG mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 16 AUFLÖSUNG DER ESG

Über die Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung der ESG gemäß § 41 BGB mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen seiner stimmberechtigten Mitglieder.

§ 17 VERMÖGEN DER ESG

Bei Auflösung der ESG oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ev.-luth. Epiphania-Kirchengemeinde Hannover, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche, mildtätige oder gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 19 DATENSCHUTZ

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben der ESG werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,

- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitenden oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der DSGVO und dem BDSG bestellt der Vorstand der ESG eine Person für die Datenschutzverantwortlichkeit.

§ 20 INKRAFTTRETEN

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 18.09.2021 beschlossen.